

<p><b>Zweite Verordnung zur Änderung der Förderverordnung Sonderpädagogik</b></p> <p>Vom</p>	<p><b>Stellungnahme Landeselternrat M-V</b></p>
<p><b>„§ 1 Ziele und Aufgaben pädagogischer Förderung“</b></p>	
<p><b>komplett neu:</b> § 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:</p> <p>„(1) Förderung ist ein Grundprinzip pädagogischen Handelns und der Ausgangspunkt von Unterricht, Bildung und Erziehung in allen Schulen und bezieht alle Schulbereiche und Schularten ein.“</p>	<p>(1) Förderung muss sehr früh beginnen, schon bevor das Kind in die Schule kommt. Förderung ist eine zusätzliche Maßnahme zum schulischen Unterricht. Sie ersetzt nicht die elementare Vermittlung der schriftsprachlichen Fertigkeiten in der Schule. Sie setzt die Bemühungen der Schule dort fort und ergänzt diese an der Stelle, wo aufgrund individueller Voraussetzungen oder schulischer Bedingungen der Lernerfolg gefährdet oder das Erreichen persönlich bedeutsamer Lernziele nicht ohne erhebliche Schwierigkeiten möglich ist. Das Fördern gründet sich auf anerkannte und wissenschaftlich erprobte Methoden und Materialien, die einen wirksamen Beitrag zum schriftsprachlichen Lernen leisten und die auf der Grundlage einer umfassenden Diagnose erfolgen. Grundsätzlich ist für die Förderung ein zusätzlicher zeitlicher Aufwand nötig, der im Schullalltag integriert wird.</p> <p>Hier ist die Frage zu stellen, ob wirklich alle Schulen adäquat in räumlicher, sächlicher und auch pädagogischer Hinsicht auf die Beschulung von Förderschülern vorbereitet sind. Zudem ist zu hinterfragen, inwieweit die Schulen mit anderen Systemen (Förderschulen, Sozialamt, Fachtherapeuten wie z.B. Logopäden etc.) bereits kooperieren wollen/können. Sind alle Schulen umfassend darauf vorbereitet in räumlicher und sächlicher Ausstattung und in umfassenden Weiterbildungsmaßnahmen sowie Vernetzung und Kommunikation? Gibt es entsprechende Informationen, Empfehlungen an die Schulämter und an die einzelnen Träger im Land?</p>
<p><b>alt:</b> (2) Bevor die allgemeine Schule eine Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs in Erwägung zieht, ist sie aufgefordert, alle für den Schüler notwendigen pädagogischen Fördermaßnahmen festzustellen, diese in Förderplänen zu dokumentieren und den Erziehungsberechtigten die Möglichkeiten für eine bestmögliche Förderung aufzuzeigen. <b>Die vorgeschlagenen Fördermaßnahmen werden mit den Erziehungsberechtigten abgestimmt. Die Förderung und die Entwicklung sind nachvollziehbar zu dokumentieren.</b></p> <p><b>neu:</b> Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:</p> <p>Die vorgeschlagenen Fördermaßnahmen werden mit</p>	<p>Die vorgeschlagenen Fördermaßnahmen sind mit den Erziehungsberechtigten und den mitwirkenden Fachtherapeuten in enger Zusammenarbeit und Kommunikation abzustimmen bzw. die Zustimmung dazu einzuholen. Dabei müssen die Erziehungsberechtigten umfassend und von Beginn an einbezogen und deren Beitrag in dem Prozess verdeutlicht und eingefordert werden. Dies ist in einem zu dokumentierenden Lehrer – Erziehungsberechtigten- Gespräch umzusetzen.</p>

<p>den Erziehungsberechtigten abgestimmt, in der Klassenkonferenz festgelegt und <b>monatlich auf ihre Wirksamkeit geprüft.</b></p> <p><b>Begründung:</b> Mit der Festlegung in der Klassenkonferenz und der monatlichen Prüfung der Wirksamkeit wird die Notwendigkeit des Nachweises pädagogischer Fördermaßnahmen bekräftigt und gesichert.</p>	<p>Wer soll die Wirksamkeit prüfen – die Klassenkonferenz ohne die Erziehungsberechtigten und die entsprechenden Fachtherapeuten? Wird die monatliche Prüfung schriftlich dokumentiert?</p>
<p><b>§ 2 Ziele und Aufgaben sonderpädagogischer Förderung</b></p>	
<p><b>alt:</b> (2) Sonderpädagogische Förderung dient der Herstellung und Unterstützung von förderlichen Entwicklungsbedingungen, unabhängig vom Förderort. Sonderpädagogische Förderung unterstützt</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schüler mit vermutetem sonderpädagogischem Förderbedarf präventiv in allgemeinen Schulen, um einem individuellen sonderpädagogischen Förderbedarf entgegenzuwirken</li> <li>• Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf im gemeinsamen Unterricht an allgemeinen Schulen</li> <li>• Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf an einer Förderschule</li> </ul> <p>Lehrer und Erziehungsberechtigte</p>	<p>Sonderpädagogische Förderung ist auch bei anerkannten Teilleistungsschwächen (LRS, Dyskalkulie), die nicht zwangsläufig zu einer Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs führen, notwendig. Dies sollte in der Verordnung ausdrücklich Berücksichtigung werden.</p>
<p><b>§ 3 Maßnahmen sonderpädagogischer Förderung</b></p>	
<p><b>alt:</b> (1) Maßnahmen zur sonderpädagogischen Förderung umfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Differenzierung im Unterricht</li> <li>• Beratung der Erziehungsberechtigten</li> <li>• Durchführung von Stütz- und Fördermaßnahmen im Rahmen des Einzel-, Gruppen- und Klassenunterrichts</li> <li>• Zusammenarbeit von allgemeinen Schulen, Förderschulen, Schulpsychologen,</li> </ul>	<p>Förderung alleine im schulischen Zeit-Raum reicht nicht aus. Somit muss der Kooperation der Horte und deren fachliche Mitarbeit als fester Partner stärker fokussiert werden. Wie werden die Träger vor Ort involviert, informiert und ihnen Empfehlungen gegeben? Diese Zusammenarbeit muss stets die Erziehungsberechtigten in hohem Maße einschließen, d. h. dass die Erziehungsberechtigten zur aktiven Mitarbeit motiviert und angeleitet werden. Hier ist eine Binnendifferenzierung des Unterrichtes zwingend notwendig. Im Zuge der Inklusion mit heterogener werdender Klassenstrukturen sind gleiche Lern-Tempi, Materialien und Ansprüche an die Schüler/innen nicht mehr durchzusetzen. Der Unterricht muss individuell sowohl für schwächere als auch für stärkere Schüler/innen (z.B. Lernbehinderte vs. Hochbegabte) angepasst werden. Hierbei sollten alle am Lern-/Förderprozess Beteiligten (Eltern/Erziehungsberechtigte, Fachtherapeuten wie z.B. Logopäden etc.) aktiv involviert werden.</p>

<p>Jugendamt, dem Diagnostischen Dienst und weiteren Einrichtungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Frühförderung von Kindern mit Körper- oder Sinnesbeeinträchtigungen, die einer besonderen Vorbereitung auf den Schulbesuch bedürfen, sofern nicht in Abstimmung mit den Trägern der örtlichen Sozialhilfe andere Leistungsträger zuständig sind</li> </ul> <p>fachbezogene Unterstützung bei der Erarbeitung und Fortschreibung individueller Förderpläne</p>	<p>Es bleibt offen, wer die entsprechende Qualifikation hat um entsprechende Maßnahmen durchzuführen. Sollen alle Lehrkräfte für alle Förderschwerpunkte die Qualifikation erlangen? Wie wird die entsprechende Aus- und Fortbildung gesichert? In welchem Umfang werden die ausgebildeten Sonderpädagogen als Multiplikatoren/ Mentoren eingesetzt?</p>
<p><b>alt:</b> (2) Die sonderpädagogische Diagnostik wird vom Diagnostischen Dienst der zuständigen Schulbehörde durchgeführt. <del>Auf der Grundlage der Ergebnisse der Diagnostik erfolgt durch in der Regel sonderpädagogisch ausgebildete Fachkräfte eine fallbezogene Förderung. Darüber hinausgehende und notwendige unterrichtsbegleitende Maßnahmen können durch Personal mit sonderpädagogischer Aufgabenstellung (PmsA) und Trägern der überörtlichen Sozialhilfe realisiert werden.</del> Für die erfolgreiche Durchführung des gemeinsamen Unterrichts von Schülern mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf ist ein enges Zusammenwirken mit den Schulträgern und den Erziehungsberechtigten sowie die Zusammenarbeit zwischen den Lehrern der einzelnen Schulbereiche und Schularten erforderlich.</p> <p><b>neu:</b> Absatz 2 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:</p> <p>„Auf der Grundlage der Ergebnisse der Diagnostik erfolgt eine fallbezogene Förderung.“</p> <p>b) Satz 3 wird aufgehoben.</p> <p><b>Begründung:</b></p> <p>Die einzelfallbezogenen individuellen Fördermaßnahmen werden mit dem dafür qualifizierten Fachpersonal im Rahmen des durch</p>	<p>Sonderpädagogische Förderung muss durch entsprechend ausgebildetes Lehrpersonal (Lehrkraft mit einem Lehramt für Sonderpädagogik) durchgeführt werden. Durch den Wegfall der Beschreibung „sonderpädagogisch ausgebildete Fachkraft“ ist nunmehr jede Lehrkraft befähigt, die sonderpädagogische Förderung zu leisten. Dies geschieht zu Lasten der qualitativen Gestaltung der sonderpädagogischen Förderung.</p> <p>Wir fordern hier die Formulierung:</p> <p>Auf der Grundlage der Ergebnisse der Diagnostik erfolgt eine ganzheitliche, individuelle <del>fallbezogene</del> Förderung durch qualifiziertes Fachpersonal, um einerseits die Qualität der Förderung zu sichern und höchstmögliche Erfolge zu erzielen.“</p> <p>Hier wird die Förderung vom Budget der Schulbehörde abhängig gemacht. Dies widerspricht dem inklusiven Gedanken.</p> <p>Zudem impliziert die Streichung der Beschreibung „sonderpädagogisch ausgebildete Fachkräfte“, dass jeder Pädagoge prinzipiell eine Förderung durchführen kann. Sonderpädagogische Förderung muss aber zwingend von einer sonderpädagogischen Fachkraft erbracht werden.</p>

<p>die oberste Schulbehörde zugewiesenen Budgets auf der Grundlage der Regelungen der Unterrichtsversorgungsverordnung sichergestellt.</p>	
<p><b>§ 4 Sonderpädagogischer Förderbedarf</b></p>	
<p><b>alt:</b> (1) Sonderpädagogischer Förderbedarf ist bei Schülern gegeben, die in ihren Entwicklungs-, Lern- und Bildungsmöglichkeiten so eingeschränkt sind, dass sie, um ihren Lernerfolg zu sichern, im Unterricht zusätzliche sonderpädagogische Maßnahmen benötigen.</p>	<p>An dieser Stelle wird wieder zu defizitorientiert beobachtet, denn was ist mit jenen Schülern, die mitunter in einzelnen Fachbereichen deutlich unterfordert sind und eben einen angemessenen eigenen Plan für die Ausweitung des Lernerfolges benötigen und was ist mit Schülern, die nur eine Teilleistungsschwäche haben?</p>
<p><b>alt:</b> (2) Sonderpädagogischer Förderbedarf ist individuell unterschiedlich ausgeprägt und kann in folgenden Schwerpunkten vorliegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Lernen</li> <li>• Sprache</li> <li>• Emotionale und soziale Entwicklung</li> <li>• Geistige Entwicklung</li> <li>• Körperliche und motorische Entwicklung</li> <li>• Hören</li> <li>• Sehen</li> <li>• Unterricht kranker Schülerinnen und Schüler</li> </ul> <p>Die Festlegung von Förderschwerpunkten bildet die Grundlage für die Entwicklung einer sonderpädagogischen Förderplanung und dient dem Einsatz von Lehrern mit speziellen sonderpädagogischen Kompetenzen.</p>	<p>Aus Sicht des Landeselternrates sollte bei der Prüfung des sonderpädagogischen Förderbedarfs unbedingt darauf geachtet werden, dass Schüler auch in mehreren Schwerpunkten einen sonderpädagogischen Förderbedarf haben können und in diesem Fall alle Förderbedarfe zu beachten sind.</p>
<p><b>§ 5 Antrag und Feststellung</b></p>	
<p><b>alt:</b> (1) Wird bei einem Schüler sonderpädagogischer Förderbedarf vermutet, können die Erziehungsberechtigten oder die Schule mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten einen Antrag zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs an die zuständige Schulbehörde stellen. Die Beantragung durch die Erziehungsberechtigten kann formlos erfolgen. Die</p>	<p>Offen bleibt in der Neufassung, wie bestehende Förderbedarfe aus der Kindertagesstätte übernommen und fortgeführt werden können, dazu ist eine engere Zusammenarbeit der Fachministerien geboten.</p>

Schulen verwenden dafür entsprechende Vordrucke (Anlagen 1 und 2a). Die datenschutzrechtliche Aufklärung der Erziehungsberechtigten ist auf der Grundlage der Anlage 2b durchzuführen.

**neu:** wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Wird durch die Schule festgestellt, dass ein Schüler trotz Ausschöpfung aller pädagogischen Fördermaßnahmen dem Unterricht ohne zusätzliche Hilfe nicht mehr folgen kann, ist frühestens sechs Monate nach deren Festlegung und Umsetzung ein Antrag zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs möglich. Ein Antrag zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs kann durch die Erziehungsberechtigten oder die Schule gestellt werden. Die Beantragung durch die Erziehungsberechtigten kann formlos erfolgen. Die Schulen verwenden dafür entsprechende Vordrucke (Anlagen 1 und 2a). Die datenschutzrechtliche Aufklärung der Erziehungsberechtigten ist auf der Grundlage der Anlage 2b durchzuführen.“

**Begründung:**

§ 5 Absatz 1 der Förderverordnung Sonderpädagogik vom 2. September 2009 schränkte die analog bestehende Regelung in § 34 Absatz 4 Schulgesetz ein und knüpfte die Antragstellung zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs an die Zustimmung der Eltern. Es bestand somit ein Widerspruch der Rechtslage zwischen dem Schulgesetz und der Förderverordnung Sonderpädagogik. Es gilt nunmehr der Wortlaut des Schulgesetzes, der an dieser Stelle übernommen wurde. Entweder stellen die Erziehungsberechtigten selbst einen Antrag oder die Schule übernimmt dies im Interesse des Kindes, sofern die Eltern ihren Pflichten nicht nachkommen, gegebenenfalls auch ohne deren ausdrückliche Zustimmung.

Um Demotivation der einzelnen Kinder zu verhindern sollte der Absatz 1 wie folgt geändert werden:

frühzeitig ein Antrag zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs möglich

Uneins sind sich die Eltern im Landeselternrat, ob die Antragstellung mit und ohne Zustimmung von ihnen möglich sein sollte. Hier greift das Land in Grundrechte der Eltern und eines jeden Bürgers ein (z.B Grundgesetz, Verfassung). Die Regelung würde ebenfalls bedeuten, dass auch eine Durchführung der Diagnostik gegen den Willen der Eltern durchgeführt wird. Welche Relevanz haben diagnostische Ergebnisse, die gegen den Elternwillen und somit mit eher geringem Einverständnis der betroffenen Kinder durchgeführt werden? Angst und Unlust der betroffenen Kinder verfälschen die Ergebnisse, da ihre Eltern gegen Überprüfung sind. Daher ist es umso wichtiger, dass wir Eltern schon in der Kindertagesstätte als Partner gesehen werden und sich dieser vertrauensvolle und wertschätzende Prozess in der Grundschule fortsetzt.

Andererseits ist ein Antrag der Schule (auch ohne Eltern) zum Wohle der Kinder. Letztlich geht es um ein Recht des Kindes auf Förderung, auf gute Bildung. Dies sollte aber die Ausnahme bleiben und kann nur erfolgen, wenn vorher frühzeitige Gespräche mit den Erziehungsberechtigten erfolglos geblieben sind.

**alt:** (2) Im Vorfeld der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs ist von der zuständigen Schule im Schulbericht darzustellen, welche Fördermaßnahmen bisher ergriffen wurden oder, bei Prüfung des sonderpädagogischen Förderbedarfs vor Beginn der Schulpflicht, welche Fördermaßnahmen in Betracht kommen, um dem Auftrag der allgemeinen Schule nach § 34 Absatz 3 SchulG M- V zu entsprechen (Anlage 3).

**neu:** Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Mit dem Antrag auf Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs ist von der zuständigen Schule im Schulbericht darzustellen, welche pädagogischen Fördermaßnahmen bisher ergriffen wurden (Anlage 3). Der Förderplan mit den festgelegten Maßnahmen und den Ergebnissen ist beizufügen.“

**Begründung:**

Mit der Änderung des § 5 Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 3 wird das Ziel verfolgt, mit der Antragsstellung notwendige pädagogische Fördermaßnahmen besser zu erfassen und die Kontrolle der pädagogischen Fördermaßnahmen durch die zuständige Schulbehörde anders als bisher zu ermöglichen. Insbesondere soll verhindert werden, dass Schülerinnen und Schüler in sonderpädagogische Schullaufbahnen geraten, solange pädagogische Fördermaßnahmen ausreichend sind.

Hier muss frühzeitig seitens der zuständigen Schule der Antrag gestellt werden, um zu gewährleisten, dass das Ergebnis der Prüfung nach spätestens 6 Wochen vorliegt und dann sofort mit den Maßnahmen begonnen werden kann.

Der Zeitrahmen muss zwingend in der Verordnung vorgegeben sein, denn jeder späterer Beginn der Förderung geht zu Lasten der Kinder und führt letztlich zu höheren und weiteren Kosten.

**alt:** (3) Die zuständige Schulbehörde veranlasst über den zentralen Diagnostischen Dienst prozessbegleitend in der allgemeinen Schule die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs. Dem Diagnostischen Dienst gehören Psychologen und die Diagnostiker verschiedener sonderpädagogischer Fachrichtungen an. Der Diagnostische Dienst erfasst, prüft und bearbeitet die Anträge zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs. Im Prozess der sonderpädagogischen Diagnostik übernimmt der Diagnostische Dienst außerdem eine

Hier sollten grundsätzlich zum Schutz der förderbedürftigen Kinder Fristen zum Verfahren festgelegt werden, damit nicht durch lange Verwaltungsverfahren wichtige Förderzeit für die Kinder verstreicht. Wir schlagen vor, dass eine Frist von 4 -6 Wochen eingefügt wird.

<p>Beratungsfunktion. Auf der Grundlage eines interdisziplinär erstellten sonderpädagogischen Gutachtens und der Empfehlung des Diagnostischen Dienstes erfolgt eine abschließende Empfehlung durch die zuständige Schulbehörde. Gutachten außerschulischer Diagnostik- und Beratungszentren, zum Beispiel sozialpädagogische, fachmedizinische und psychologische Gutachten, erfahren dabei eine angemessene Berücksichtigung.</p>	
<p><b>alt:</b> (8) Die Erziehungsberechtigten entscheiden über den Förderort. Entscheidung ist zu dokumentieren (Anlage 6). Die zuständige Schulbehörde hat zunächst kein eigenes Entscheidungsrecht hinsichtlich des Förderortes. Wenn das Kind an der allgemeinen Schule nicht angemessen gefördert werden kann, ist die zuständige Schulbehörde verpflichtet, die Erziehungsberechtigten eingehend zu beraten. Halten die Erziehungsberechtigten auch nach der Beratung an ihrer Entscheidung fest, wird das Verfahren durch eine Entscheidung der zuständigen Schulbehörde, die auch den Förderort umfasst, abgeschlossen (Anlage 7).</p> <p><b>neu:</b> Absatz 8 wird wie folgt gefasst:</p> <p>„(8) Die Erziehungsberechtigten entscheiden darüber, ob ihr Kind eine allgemeine Schule oder eine Förderschule besucht. Die Entscheidung ist zu dokumentieren (Anlage 6). Die zuständige Schulbehörde ist verpflichtet, die Erziehungsberechtigten eingehend zu beraten, wenn davon auszugehen ist, dass das Kind an dem gewählten Förderort nicht angemessen gefördert werden kann. Die zuständige Schulbehörde muss der Entscheidung der Erziehungsberechtigten widersprechen, wenn an der gewählten allgemeinen Schule die <b>sächlichen oder personellen Voraussetzungen für die notwendigen sonderpädagogischen Maßnahmen</b> nicht gegeben sind oder wenn aufgrund der allgemeinen pädagogischen Bedingungen erhebliche Zweifel bestehen, ob der Schüler in der allgemeinen Schule angemessen gefördert werden kann. Halten die Erziehungsberechtigten auch nach der Beratung an</p>	<p>Die Erziehungsberechtigten entscheiden darüber, ob ihr Kind eine allgemeine Schule oder eine Förderschule besucht.</p> <p>Die Formulierung des neu gefassten Absatzes 8 schließt aus unserer Sicht eine Menge Unbehagen mit ein und widerspricht dem inklusiven Gedanken.</p> <p>Wir Eltern sehen hier eine deutliche Warnung vor der Ausgestaltung der inklusiven Beschulung und das die Entscheidung darüber von der Kassenlage abhängig sein wird. Das Schulamt hat hier Beratungspflicht. Wir Eltern können nicht wissen, wie die Schulen genau ausgestattet sind. Auf dem Weg zur inklusiven Schule benötigen die Schulträger dringend den finanziellen Rahmen, um vor Ort die sächlichen Rahmenbedingungen zu schaffen und das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur ist für die Fortbildung des Lehrpersonals verantwortlich. Dies schließt die Umstrukturierung der Universitätsausbildung in M-V mit ein.</p> <p>Die Förderschulen sollten verstärkt sowohl als sonderpädagogische Förderzentren arbeiten, aber auch den Einsatz der Förderschullehrkräfte in den allgemeinen Schulen planen, koordinieren und steuern. Zugleich können die nicht genutzten Unterrichtsräume der Förderschulen auch von den allgemein bildenden Schulen genutzt werden. So wird Leerstand vermieden und ggf. der Schulstandort gesichert. Wichtig ist aus unserer Sicht, dass alle Beteiligten frühzeitig in diesen Prozess einbezogen werden.</p>

<p>ihrer Entscheidung fest, wird das Verfahren durch eine Entscheidung der zuständigen Schulbehörde, die auch den Förderort umfasst, abgeschlossen (Anlage 7).“</p> <p><b>Begründung:</b> § 5 Absatz 8 wird redaktionell an den § 34 Absatz 5 Schulgesetz angepasst.</p>	
<p><b>§ 6 Orte und Organisationsformen sonderpädagogischer Förderung</b></p>	
<p><b>alt:</b> (1) Sonderpädagogische Förderung ist Aufgabe aller Schulen und bezieht alle Schulbereiche und Schularten ein. <del>Sonderpädagogischer Förderbedarf kann an einer allgemein bildenden Schule, so auch an einer Förderschule oder einer beruflichen Schule erfüllt werden.</del></p> <p><b>neu:</b> § 6 Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.</p> <p><b>Begründung:</b> Mit der Änderung wird eine Wiederholung der Aussage vermieden.</p>	<p>Dies erfordert, dass vor Ort die entsprechenden Bedingungen vorhanden sind und multiprofessionelle Teams zur Verfügung stehen.</p>
<p><b>alt:</b> (2) <del>Vorrangiges Ziel ist es, dem individuellen sonderpädagogischen Förderbedarf eines Schülers zu entsprechen. Dabei ist als Förderort vorrangig die zuständige allgemeine Schule zu empfehlen.</del></p>	<p>Der LER M-V fordert an dieser Stelle, dass alle Schulen im Land über angemessene Rahmenbedingungen und über umfassend weitergebildetes multiprofessionelles Personal verfügen müssen. Schulen müssen auf diesem Weg entsprechend unterstützt und wieder selbständiger werden.</p> <p>Dieser Satz ist zu streichen, da die Wahlfreiheit der Eltern erheblich eingeschränkt wird.</p> <p><del>Dabei ist als Förderort vorrangig die zuständige allgemeine Schule zu empfehlen</del></p>
<p><b>§ 7 Förderplanung und Schülerakte</b></p>	
<p><b>alt:</b> (1) <del>Die Lernentwicklung ist für jeden Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf auf der Grundlage prozessbegleitender Diagnostik und Beratung als erweiterter individueller Förderplan anzulegen und halbjährlich festzuhalten. Die Ermittlung des sonderpädagogischen Förderbedarfs, die Festlegung der Fördermaßnahmen und das unterrichtliche und erzieherische Handeln stehen in einer Wechselwirkung. Fördermaßnahmen sind immer prozessorientiert. Ihre Ergebnisse und ihre</del></p>	

Fortschreibungen bestimmen die Auswahl von Lernangeboten sowie die Planung und Durchführung von differenzierendem und individualisierendem Unterricht (Anlage 8).

**neu:** § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Lernentwicklung ist für jeden Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf auf der Grundlage prozessbegleitender Diagnostik und Beratung in einem individuellen Förderplan zu dokumentieren. Förderpläne sind mindestens halbjährlich fortzuschreiben.“

**Begründung:**

Der Zeitraum der Fortschreibung des individuellen Förderplanes war an die Aktualisierung des sonderpädagogischen Förderbedarfs gekoppelt und bisher halbjährlich vorzunehmen. Der vorliegende Gesetzestext regelt differenzierter die Zeiträume der Fortschreibung der Förderpläne sowie die Überprüfung des sonderpädagogischen Förderbedarfs. Förderpläne sind halbjährlich fortzuschreiben. Eine Überprüfung des sonderpädagogischen Förderbedarfs ist unter Berücksichtigung des konkreten Förderschwerpunktes in der Regel in zweijährigem, in Einzelfällen in regelmäßigem, mindestens jährlichem Turnus beziehungsweise zum Zeitpunkt des Wechsels der Schülerin oder des Schülers in eine andere Beschulungsform erforderlich.

Hier muss aus unserer Sicht auch festgeschrieben sein, wie wir Eltern hier mehr verpflichtend einbezogen werden können, um unseren individuellen Unterstützungsanteil zu übernehmen. Auch die außerschulischen Fachkräfte (z.B. Logopäden, Ergotherapeuten etc.) sind zwingend mit einzubeziehen. Dies erfordert zudem enge Kooperationen mit außerschulischen Institutionen wie Sozialamt oder auch Jugendamt.

Und es muss die Individualität des Schülers/der Schülerin stärker hervorgehoben werden, indem festgelegt wird, dass bei evtl. Änderungen der Lernmöglichkeiten der/des Schülers/in (z.B. Fort- bzw. Rückschritte) sofort der Förderplan angepasst werden muss.

**alt:** (2) Bei der erweiterten individuellen Förderplanung werden unter Berücksichtigung der Lernausgangslage eines Schülers die notwendigen und realisierbaren Unterstützungen und Fördermaßnahmen dargestellt, Entwicklungsschritte dokumentiert und fortgeschrieben. Die Förderplanung ist Bestandteil der Schülerakte. Das Erstellen der Förderplanung in Verantwortung des Klassenleiters ist gemeinsame Aufgabe aller beteiligten Lehrer, an der auch die Erziehungsberechtigten und die Schüler mitwirken.

**neu:** Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „erweiterten“ gestrichen.

bb) Folgende Sätze 4 und 5 werden angefügt:

„Die Überprüfung des sonderpädagogischen Förderbedarfs für die Förderschwerpunkte Lernen, Sprache, geistige Entwicklung sowie emotionale und soziale Entwicklung erfolgt nach zwei Schuljahren. In begründeten Einzelfällen erfolgt eine Überprüfung nach einem Schuljahr oder in regelmäßigen Abständen. Für die Förderschwerpunkte Sehen, Hören, körperliche und motorische Entwicklung sowie Unterricht kranker Schülerinnen und Schüler erfolgt die Überprüfung des sonderpädagogischen Förderbedarfes beim **Wechsel des Schülers in eine andere Beschulungsform** beziehungsweise bei grundlegender Veränderung der Fördersituation °(Anlage 8).“

Bei Schülern/innen mit den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache, geistige Entwicklung sowie emotionale und soziale Entwicklung sollten die Akten der vorher besuchten Kindergärten/Kindertageseinrichtungen und/oder evtl. vorher erstellten Diagnosen von Fachärzten einbezogen werden. Aufbauend darauf muss die Überprüfung des sonderpädagogischen Förderbedarfs zwingend direkt nach Eintritt in die erste Klasse der Grundschule erfolgen, um diesen Kindern einen Verlust von zwei Jahren Förderung zu ersparen.

**alt:** (3) Nach der Anlage 1, Abschnitt C, VI der Schuldatenschutzverordnung sind Daten im Hinblick auf die sonderpädagogische Förderung eines Schülers von der automatisierten Verarbeitung ausgeschlossen. Alle diesbezüglichen Daten werden daher in einer separaten Schülerakte geführt, die alle schulischen Unterlagen über die Förderung enthält. Diese Schülerakte wird bei einem Wechsel der

Was ist mit den Akten aus den Kindergarten/Kindertageseinrichtungen? Diese sollten (s. § 7 Absatz 2 bb) mit Zustimmung der Eltern immer mit einbezogen werden!

<p>Schule der Schulleitung der dann zu besuchenden Schule übergeben. Die Erziehungsberechtigten werden hierüber informiert.</p>	
<p><b>Teil 2: Gemeinsamer Unterricht von Schülern mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf</b></p>	
<p><b>§ 8 Ziele und Maßnahmen</b></p>	
<p><b>alt:</b> (1) Klassen an allgemeinen Schulen, in denen Schüler mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf gemeinsam unterrichtet werden, sind Klassen mit gemeinsamem Unterricht. Gemeinsamer Unterricht soll Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf ermöglichen, die wohnortnahe allgemeine Schule zu besuchen. Eine zwingende Notwendigkeit ist dabei die enge Kooperation von allgemeiner Schule und Förderschule.</p>	<p>Aus Sicht des Landeselternrates ist eine einheitliche Regelung der Klassengrößen erforderlich, die die Mindestzahl von Schülern je Klasse mit sonderpädagogischem Förderbedarf einschließt, es führt sonst zu einzelnen Überlastungen von Klassen und dem Lehrpersonal. Die Schulen müssen in diesem Prozess ggf. mehr Pädagogen einplanen dürfen. Dabei muss die aktuelle Altersstruktur des Lehrpersonals und dem daraus resultierenden Krankenstand Rechnung getragen werden. Jeder Schule sollten somit mindestens zwei Vollzeitlehrer als Reserve zur Verfügung stehen.</p>
<p><b>alt:</b> (2) Unter der Berücksichtigung des Umfangs und der Art des im Einzelfall <b>notwendigen</b> sonderpädagogischen Förderbedarfs <b>können</b> folgende Maßnahmen im gemeinsamen Unterricht verwirklicht werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <del>Fördermaßnahmen der allgemein bildenden Schule</del></li> <li>• Beratung von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf, deren Erziehungsberechtigten und Lehrern</li> <li>• Gewährung eines Nachteilsausgleiches (Anlage 9)</li> <li>• Mitarbeit von Personal mit sonderpädagogischer Aufgabenstellung</li> </ul> <p>Mitarbeit von Lehrern eines sonderpädagogischen Förderzentrums oder einer Förderschule im Unterricht der allgemeinen Schule, die sich nach Art und Umfang des jeweiligen sonderpädagogischen Förderbedarfs richtet</p> <p><b>neu:</b> § 8 Absatz 2 wird wie folgt geändert.</p> <p>a) Das Wort „notwendigen“ wird durch das Wort</p>	<p>Eltern fragen sich hier: wird durch Streichung des ersten Anstriches nicht die Tätigkeit der „normalen“ Lehrer im sonderpädagogischen Bereich ausgeschlossen und damit die wichtige und zwingende fortlaufende Möglichkeit zur Weiter- und Fortbildung in diesem Bereich minimiert?</p> <p><b>Können</b>-&gt; Ersetzen durch <b>werden</b> folgende Maßnahmen im gemeinsamen Unterricht verwirklicht <del>werden</del>:</p> <p>Durch die Streichung des ersten Spiegelstriches wird wieder impliziert, dass Kinder mit einem besonderen Förderbedarf nicht eine allgemeinbildende Schule besuchen können.</p> <p>Zu der Anlage 9 wird nochmals <b>gesondert</b> ausführlich Stellung bezogen.</p> <p>Es stellt sich hier dennoch die Frage: Gibt es neben dem Nachteilsausgleich über Klasse 7 hinaus eine angemessenen Förderung z.B. für Schüler mit LRS und Dyskalkulie?</p>

<p>„vorhandenen“ ersetzt.</p> <p>b) Der erste Spiegelstrich wird aufgehoben. !!!!!!!</p> <p><b>Begründung:</b> Es wird eine redaktionelle Änderung vorgenommen.</p>	<p>Hier fordert der LER die Beibehaltung der alten Fassung, wie oben bereits begründet.</p>
<p><b>§ 9 Organisation und Gestaltung</b></p>	
<p><b>alt:</b> (1) Gemeinsamer Unterricht <b>kann</b> in allen Schulbereichen und Schulformen realisiert werden. Art und Umfang sind abhängig sowohl von den <b>Lernvoraussetzungen eines Schülers als auch von den schulischen Bedingungen.</b></p>	<p>Wir schlagen folgende Formulierung vor, da durch das Wort <b>-kann-</b> der Inklusionsgedanke untergraben wird: Gemeinsamer Unterricht wird in allen Schulbereichen und Schulformen realisiert. Art und Umfang sind abhängig von den Lernvoraussetzungen und dem sonderpädagogischen Förderbedarf eines Schülers. Nur in Einzelfällen sollte dies von den schulischen Bedingungen abhängig gemacht werden. Hier sind alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um die materiell-technischen und räumlichen Voraussetzungen zu schaffen. Die Lehrkräfte sind entsprechend zu qualifizieren.</p>
<p><b>alt:</b> (2) Je nach Art und Umfang des festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarfs wird der Schüler entweder zielgleich nach den für die allgemeine oder berufliche Schule geltenden Rahmenplänen oder zieldifferent nach den Rahmenplänen für die Schulen mit den Förderschwerpunkten Lernen oder geistige Entwicklung unterrichtet.</p>	<p>Inklusive Beschulung bedeutet, dass alle Schüler/innen am gleichen Unterrichtsstoff arbeiten, jedoch binnendifferenziert, jeder in seinem eigenen Lerntempo.</p>
<p><b>alt:</b> (4) Der gemeinsame zieldifferente Unterricht für Schüler mit den Förderschwerpunkten Lernen und geistige Entwicklung erfordert bei der Planung ebenfalls die Berücksichtigung der Möglichkeiten der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, damit diese am gleichen Unterrichtsgegenstand individuelle Lernziele erarbeiten können. Die Schüler müssen nicht die gleichen Lernziele erreichen wie die übrigen Schüler der Klasse. Im Vordergrund des Unterrichts stehen die gemeinsamen Lernerfahrungen am gleichen Unterrichtsgegenstand, jedoch mit unterschiedlichen Lernergebnissen. Dies ist durch Maßnahmen der Binnendifferenzierung sowie der äußeren Differenzierung zu gewährleisten.</p>	<p>In diesem Kontext muss festgeschrieben sein, dass die Erziehungsberechtigten zum Schuljahresbeginn angemessen und umfassend darüber informiert werden. Sie müssen die unterschiedlichen Lernziele, Lernwege und ggf. Bewertung der individuellen Lernschritte nachvollziehen können.</p>

<p><b>alt:</b> (5) Geeignete Unterrichtsformen sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Projektarbeit</li> <li>• die Binnendifferenzierung</li> <li>• die Tages- sowie Wochenplanarbeit</li> <li>• die Freiarbeit</li> </ul> <p>Für die Umsetzung der Ziele im Unterricht <b>kann</b> ein zusätzlicher Lehrer eingesetzt werden. Dieser Einsatz ist nicht auf die alleinige Unterstützung der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, sondern auch auf die Unterstützung der Schüler der gesamten Lerngruppe ausgerichtet.</p>	<p>Die Verordnung vermittelt ein anderes Bild als wir es tagtäglich in den Schulen erleben. Sind alle Lehrkräfte tatsächlich befähigt Projektarbeit, Freiarbeit, Tages- und Wochenplanarbeit umzusetzen Gibt es hierzu auch zukünftig umfassende Weiterbildungen und Erfahrungsaustausch der Schulen untereinander im Land?</p> <p><b>Kann</b> ist wieder sehr weich und unverbindlich. Wir bitten das Wort durch <b>muss</b> zu ersetzen.</p> <p>Hier ist zu viel Spielraum um bei zu geringer Lehrerstundenzahl, hohem Anteil kranker Lehrer usw., dies nicht umzusetzen. Wir schlagen daher folgende Formulierung vor: Für die Umsetzung der Ziele im Unterricht ist zeitweise ein zusätzlicher Lehrer einzusetzen.</p>
<p><b>alt:</b> (6) Sofern es erforderlich ist, können die Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf auf Zeit in einer Kleingruppe oder einzeln gefördert werden, um ihre Teilnahme am gemeinsamen Unterricht in der gesamten Lerngruppe zu ermöglichen. Maßnahmen auf Zeit können sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• psychomotorische Förderung</li> <li>• Lernstrategie-, Motivations-, Verhaltenstraining</li> <li>• sprachheilpädagogische Maßnahmen</li> <li>• Hörerziehung</li> <li>• Sehrest- und Mobilitätstraining</li> <li>• Gewöhnung an apparative Hilfen</li> <li>• sonstige zur Erfüllung der Zielstellung geeignete Maßnahmen</li> </ul> <p><b>Diese Maßnahmen sollten auf das notwendige Maß beschränkt und sobald wie möglich in den gemeinsamen Unterricht aufgenommen werden.</b></p>	<p>Hier müssen Strukturen der Kooperation mit außerschulischen Institutionen geschaffen werden.</p> <p>Die Umsetzung wird bei verschiedenen Förderbedarfen nicht möglich sein. Im Einzelfall sind über die gesamte Schullaufbahn Einzelförderungen notwendig und einzuplanen.</p> <p>Deshalb sollte dieser Absatz gestrichen werden:</p> <p><del>Diese Maßnahmen sollten auf das notwendige Maß beschränkt und sobald wie möglich in den gemeinsamen Unterricht aufgenommen werden.</del></p>
<p><b>Teil 3 Förderschulen</b></p>	
<p><b>§ 10 Ziele und Aufgaben</b></p>	
<p><b>alt:</b> (1) Ziel der sonderpädagogischen Förderung an</p>	

<p>den Förderschulen ist die Vorbereitung der Schüler auf einen Übergang in die allgemeine Schule sowie das Erreichen eines <b>höchstmöglichen</b> Schulabschlusses. Es ist die Aufgabe der Förderschulen, diesen Übergang anzustreben und zu begleiten. Grundlage dafür bildet die Erstellung und Fortschreibung des individuellen Förderplanes unter Berücksichtigung der erreichten Lernziele. Nach Antragstellung der Erziehungsberechtigten ist ein Wechsel in die allgemeine Schule möglich.</p> <p><b>neu:</b> § 10 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „höchstmöglichen“ durch das Wort „bestmöglichen“ ersetzt.</p> <p><b>Begründung:</b> Unterricht und Förderung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf ist die originäre Aufgabe der Förderschulen. Ziel der sonderpädagogischen Förderung an Förderschulen ist das Erreichen des bestmöglichen Abschlusses entsprechend der Lernvoraussetzungen, die die Schülerinnen und Schüler mitbringen und der erreichten Lernziele</p>	<p>Die neue Formulierung mag angemessen erscheinen und der Satz sollte wie folgt ergänzt werden: ..... ist das Erreichen des bestmöglichen Schulabschlusses entsprechend der Lernvoraussetzungen.</p> <p>Aber, was ist mit bestmöglichem Abschluss gemeint? Schon in der KMK wurde beschlossen, dass kein/e Schüler/in die Schule ohne angemessenen Abschluss verlassen soll. Zudem muss den Förderschulen grundsätzlich auch die Möglichkeit gegeben werden, die Schüler/innen auf die Regelschule bzw. auf einen adäquaten Abschluss vorzubereiten. Z.B. muss auch an Förderschulen Englischunterricht in den Lehrplan aufgenommen werden.</p>
<p><b>alt:</b> (2) Förderschulen haben die Aufgabe, Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die keine entsprechende Förderung im gemeinsamen Unterricht an der allgemeinen Schule erhalten können, <b>zu unterrichten</b>. Die Förderschulen unterscheiden sich nach der Art ihrer sonderpädagogischen Förderschwerpunkte, nach dem Angebot an Bildungsgängen und nach deren Dauer. Die Dauer der Förderung eines Schülers an Förderschulen ist individuell unterschiedlich.</p> <p><b>neu:</b> Dem Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „und zu fördern.“ angefügt.</p>	<p>An Förderschulen sollte den Schülern/innen <u>grundsätzlich</u> die Möglichkeit gegeben werden können, die Berufsreife zu erreichen! Es muss in diesem Zusammenhang klarer geregelt werden, was Berufsreife und Ausbildungsreife für die weitere Schullaufbahn der Kinder bedeuten und auch die Eltern müssen hier viel stärker informiert werden.</p>
<p><b>alt:</b> (5) Folgende Förderschulen können gebildet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen</li> </ul>	

<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schule mit dem Förderschwerpunkt Sprache</li> <li>• Schule mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung</li> <li>• Schule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung</li> <li>• Schule mit dem Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung</li> <li>• Schule mit dem Förderschwerpunkt Hören</li> <li>• Schule mit dem Förderschwerpunkt Sehen</li> </ul> <p>Schule mit dem Förderschwerpunkt Unterricht kranker Schülerinnen und Schüler</p>	<p>Hier zeigt sich aus unserer Sicht, dass die Förderschullandschaft nicht verringert wird (werden soll?). Wie verträgt sich das mit dem Inklusionsgedanken? Unklar ist auch, was mit Schülern ist, die mehrere Förderschwerpunkte vereinen?</p> <p>Und es ist in jedem Fall darauf zu verweisen, dass Schüler mit mehreren Förderschwerpunkten auch bei der Wahl einer bestimmten Förderschule in den anderen Förderschwerpunkten zu fördern sind.</p>
<p><b>§ 11 Die Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen</b></p>	
<p><b>alt:</b> (2) Die Schule hat die Aufgabe, die Entwicklung der Schüler zu handlungsfähigen, selbstständigen und eigenverantwortlichen Persönlichkeiten zu ermöglichen und ihnen eine grundlegende Allgemeinbildung zu vermitteln. Bildungs- und Erziehungsziele orientieren sich an den Inhalten der allgemeinen Schule. <b>Den Schülern sollen entsprechend ihrer individuellen Lernentwicklung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• das Erreichen des Abschlusses der Förderschule mit einer qualifizierten Vorbereitung auf einen beruflichen Bildungsweg oder</li> <li>• der Wechsel in eine Grund- oder Regionale Schule/Gesamtschule</li> <li>• das Erreichen eines der Berufsreife gleich gestellten Abschlusses und</li> </ul> <p>die Teilnahme am Berufsleben und eine eigenverantwortliche Lebensführung ermöglicht werden</p> <p><b>neu:</b> § 11 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Absatz 2 Satz 3 wie folgt gefasst:</p> <p>„Den Schülern soll entsprechend ihrer individuellen Lernentwicklung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- das Erreichen des Abschlusses der Förderschule,</li> </ul>	<p>Die 10. Klasse bei einer Mindestzahl von 10 Schülern muss an allen Förderschulen eingerichtet werden. Ein Wechsel nach Klasse 9 muss von allen Beteiligten unbedingt vermieden werden. Begründung: Es handelt sich um Kinder mit besonderem Förderbedarf, mit evtl. auch emotionalen und sozialen Problemen. Diese Kinder brauchen vor allem ihr gewohntes, vertrautes und nahes Lern- und Lebensumfeld. Dabei ist dem persönlichen Ziel der Berufsreife mit der 10. Klasse erreichen zu wollen zwingend Vorrang zu gewähren.</p> <p>Gleichwohl begrüßen wir die Möglichkeit, die mit der Neuformulierung dieses Absatzes geplant ist.</p>

- das Erreichen des Abschlusses der Berufsreife oder  
- der Wechsel in eine Grundschule, Regionale Schule oder Gesamtschule ermöglicht werden.“

**Begründung:**

Durch den Wegfall der Jahrgangsstufen 1 und 2 an den Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen ist eine Aufgliederung in Förderstufen nicht mehr gegeben. Auf die Möglichkeit, in einem freiwilligen 10. Schuljahr den Abschluss der Berufsreife erwerben zu können, wird besonders hingewiesen.

Die Leistungsbewertung an Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen wird aufgrund der Neufassung des § 62 Schulgesetz entsprechend der Verordnungsermächtigung nach § 69 Schulgesetz geregelt.

An der Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen wird der Abschluss der Berufsreife auf der Grundlage eines modifizierten Curriculums nicht bereits nach 9, sondern erst nach 10 Schuljahren vergeben. Dieser Abschluss galt bisher als ein Abschluss, der der Berufsreife „gleichgestellt“ ist. Nach fachlicher Prüfung wird eine vollständige Vergleichbarkeit des Abschlusses der Berufsreife nach 9 Schuljahren an der Regionalen Schule und nach 10 Schuljahren an der Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen festgestellt.

Um möglichst einem hohen Anteil der Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt Lernen eine qualifizierte Vorbereitung auf einen beruflichen Bildungsweg zu ermöglichen und die Anzahl der Schülerinnen und Schüler ohne einen anerkannten Bildungsabschluss abzusenken, wird nach Entscheidung des Ministers für Bildung, Wissenschaft und Kultur das Angebot für den Besuch eines 10. Schuljahres mit dem Ziel des Abschlusses der Berufsreife an Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen und im gemeinsamen Unterricht an Regionalen Schulen oder

Gesamtschulen ausgebaut. Der Unterricht geht von den Bildungszielen und Lerninhalten der Regionalen Schule aus. Diese Ziele und Inhalte werden mit Blick auf die Lernvoraussetzungen und den sonderpädagogischen Förderbedarf modifiziert. Grundlage für den Erwerb der Berufsreife sind die Stundentafel und Rahmenpläne der Regionalen Schule in den abschlussrelevanten Fächern.

Im Zuge der Inklusion kann es aufgrund der Aufhebung von Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen zu organisatorischen Veränderungen im Rahmen der Schulentwicklungsplanung kommen. Um die Ausgewogenheit regionaler Standorte zu sichern, wird eine Zuordnung des freiwilligen 10. Schuljahres für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt Lernen zu Schulen nach § 11 Absatz 2 Schulgesetz an Regionale Schulen, Gesamtschulen oder Förderschulen erfolgen. Diese Regelung tritt zum Schuljahr 2014/2015 in Kraft.

Der Abschluss der Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen bietet die Möglichkeit, in weiterführenden Bildungsgängen den Abschluss der Berufsreife zu erwerben, eine Berufsausbildung oder den Übergang in das Arbeitsleben anzustreben.

**alt:** (3) Die Arbeit an der Schule umfasst in der Regel die sonderpädagogische Förderung in den Jahrgangsstufen 3 bis 9. **Die Schule gliedert sich in einzelne Förderstufen.** Bis zur Jahrgangsstufe 4 besteht vorrangig die Aufgabe, Kontaktbereitschaft, Selbstvertrauen und schulische Leistung zu fördern. Die Schüler sollen vor Versagensangst bewahrt und zum Lernen motiviert werden. In den Jahrgangsstufen 5 bis 9 werden die Schüler auf die Eingliederung in die Arbeitswelt mit dem Ziel der beruflichen Entwicklung vorbereitet.

**neu:** b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird aufgehoben.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

Durch die Aufhebung der Förderstufen I-III entsteht ein Widerspruch zum bestehenden Rahmenplan dieser Förderschule (Rahmenplan der Allgemeinen Förderschule von 1999). Die Abschaffung der Klassen 1 – 3 in der Förderschule führt bei der derzeitigen Beschulung der Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den allgemeinen Grundschulen und der damit einhergehenden Unterversorgung mit Förderstunden bereits zu sinkendem Selbstvertrauen und vor allem Schul-/Lernfrust. Hier muss zwingend entgegengewirkt werden. D. h. es müssen die Gelingensbedingungen vor Ort geschaffen werden.

<p>„Nach erfolgreicher bildungsgangbezogener Vorbereitung in den vorherigen Jahrgangsstufen können Schüler in einem freiwilligen 10. Schuljahr den Abschluss der Berufsreife erwerben.“</p>	
<p><b>alt:</b> (4) In den ersten Jahrgangsstufen steht der Aufbau von Basiskompetenzen in den Bereichen Wahrnehmung, Motorik und Sprache im Vordergrund. Besondere Berücksichtigung findet dabei der Aufbau von <b>Konzentrationsfähigkeit</b> und Sozialkompetenz. Daran schließt sich die Vermittlung grundlegender Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten an. <b>Innerhalb der Förderstufe</b> wird ein fundiertes Förderkonzept erstellt, welches Aufschlüsse über die weitere Schullaufbahn des Schülers beinhaltet. <b>Möglichkeiten der Umschulung in die Grundschule sind in geeigneten Zeitabständen zu prüfen.</b></p> <p><b>neu:</b> Absatz 4 wird wie folgt geändert:</p> <p style="padding-left: 40px;">aa) In Satz 4 werden die Wörter „Innerhalb der Förderstufe“ durch die Wörter „Im Rahmen der individuellen Förderplanung“ ersetzt.</p> <p>bb) Satz 5 wird aufgehoben.</p>	<p>Konzentrationsfähigkeit ist ab einer bestimmten Schülerzahl über 20 nur noch eingeschränkt möglich. Bei Schülern mit unterschiedlichen Förderschwerpunkten muss dieser in einem angemessen Schüler – Pädagogen-Schlüssel berücksichtigt werden. Eine Förderklasse an der Förderschule hat 10 Schüler eine Regelklasse mitunter 28.</p>
<p><b>alt:</b> (5) Ab der Jahrgangsstufe 5 ist die Entwicklung eines situationsangemessenen Arbeits- und Sozialverhaltens übergreifendes Ziel. Um selbstständiges und inhaltsbezogenes Lernen zu ermöglichen, ist der Erwerb einer umfassenden <b>Methodenkompetenz</b> erforderlich. <b>Die für das Erreichen eines der Berufsreife gleich gestellten Abschlusses notwendigen Differenzierungsmaßnahmen</b> und Lernangebote sind in enger Zusammenarbeit mit der Grund- und Regionalen Schule oder Gesamtschule durchzuführen.</p>	<p>Dazu muss es verbindliche Weiterbildungen in einem engen Zeitfenster im Bezug der Methodenvielfalt aller Pädagogen im Land geben. Dies erfordert, dass auch die Schulträger angemessen einbezogen und informiert werden. In einem vereinbarten Zeitkorridor sind alle Lehrbücher an allen Schulen angemessen gegen binnendifferenziertes Material und Lehrwerk auszutauschen. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Resolution des LER M-V, dass die Lehrer den Kindern das Lernen zu lehren mehr denn je gefragt ist und für jede weiterführende und gymnasiale Klasse gilt.</p>
<p><b>alt:</b> (6) Die Leistungsbewertung berücksichtigt die unterschiedlichen Lernvoraussetzungen und <b>Leistungsabweichungen</b> des Schülers. Die Erfüllung</p>	<p>Hier werden wie in allen anderen inkludierten Schulen nach und nach Kompetenzraster benötigt. Die Förderschulen könnten hier mit gutem Beispiel voran gehen, da sie erfahrungsgemäß den größten Anteil differenziert zu beschulender Kinder haben.</p>

<p>vorgegebener Leistungsnormen steht nicht im Vordergrund. Es sind vor allem die individuelle Leistungsfähigkeit des Schülers zu bewerten und die verschiedenen Bedingungen zu beachten, von denen der Lernerfolg abhängt. Die Bewertung der Lernfortschritte hat das Ziel, die Schüler zum Lernen zu motivieren und diese Motivation zu erhalten. Der Leistungsbewertung dienen fachspezifische Lernerfolgskontrollen, die mündlich oder schriftlich durchgeführt werden. Die Fachkonferenzen treffen Festlegungen zur Anzahl, zum Umfang und zur Verteilung der Lernerfolgskontrollen sowie zur Art der Leistungsbewertung (Noten und verbale Einschätzung der Leistung). Die Schüler steigen bis zur Jahrgangsstufe 9 ohne Versetzungsbeschluss in die nächsthöhere Jahrgangsstufe auf. Ausnahmen kann die Klassenkonferenz im Einzelfall beschließen, wenn der Schüler die festgelegten individuellen Lernziele nicht erreicht hat.</p> <p><b>neu:</b> Absatz 6 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) In Satz 1 wird das Wort „Leistungsabweichungen“ durch das Wort „Leistungsunterschiede“ ersetzt.</p> <p>bb) Nach Satz 4 wird folgender Satz 5 eingefügt:</p> <p>„Für die Leistungsbewertung werden Ziffernnoten in den laut Stundentafel der jeweiligen Jahrgangsstufe ausgewiesenen Unterrichtsfächern erteilt.“</p>	<p>Mit einem veränderten Schulbild verbunden mit der moderneren Unterrichtserteilung muss sich parallel auch die gesamte Sichtweise der Leistungsbemessung und Leistungsrückmeldung ändern. Leistungsbewertungen durch Tests, Klausuren etc. sind in der modernen bildungswissenschaftlichen Landschaft umstritten, da sie nur Augenblicksaufnahmen zeigen. Und dies unter den Bedingungen einer Prüfung; dies könnte gerade bei Schüler/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf zu Prüfungsstress oder –angst führen, so dass im Zuge der Tests ein Defizit zu Tage tritt, dass in der normalen Lernsituation des/r Schülers/in gar nicht vorhanden ist. Eine solche Defizitorientierung kann nicht zielführend sein. Hier gilt es, sich stärker an den Stärken dieser Schüler/innen zu orientieren. Schüler sollten jedoch viel eher in den Leistungstests zeigen, was sie können und wie sie sich kontinuierlich weiterentwickelt haben. Eine Leistungsmessung muss den aktuellen Lernfortschrittsstand aufzeigen und nicht die Defizite abstempeln.</p> <p>Fachliche Lücken und Entwicklungsdefizite (auch kleine) müssen immer angemessen ausgewertet und behutsam abgebaut werden. Diese müssen in den individuellen Lernentwicklungsplan einfließen und geben eine Leistungsrückmeldung bzw. den aktuellen Leistungsstand an.</p> <p>Auch die alleinige Orientierung an Ziffernnoten muss zugunsten einer schriftsprachlichen Bewertung, die die Stärken der Schüler/innen herausstreicht, ersetzt oder zumindest ergänzt, werden.</p>
<p><b>alt: (7)</b> Ab der Jahrgangsstufe 7 können die Schüler in Vorlaufklassen (Klassen 7 bis 9) auf das freiwillige 10. Schuljahr (Klasse 9 BR) vorbereitet werden. Vorlaufklassen können an Schulen mit mindestens 33 Schülern in der Jahrgangsstufe 7 oder schulübergreifend gebildet werden. Eine Klasse hat mindestens elf Schüler. Es gilt die Stundentafel der Regionalen Schule unter Berücksichtigung sonderpädagogischer Aspekte im Hinblick auf das Erreichen eines der Berufsreife gleich gestellten Abschlusses. Im Rahmen der</p>	<p>Wir Eltern sehen hier nachfolgende Problematik: Durch die geänderten Lerngruppen und Orte schafft vielleicht ein Teil der Schüler trotz mühsam geschaffener Voraussetzungen sein Ziel nicht mehr. Der gesamte Aufwand und auch die erwarteten Einsparungen durch eine Veränderung wären somit umsonst gewesen. Die Unterordnung aller anderen Kriterien unter das eine Ziel (Berufsreife) sollte primär sein. Vielleicht sollte man bei zu erwartender Zusammenlegung schon in der Vorbereitungsphase ab Klasse 7 oder 8 die u.U. notwendigen Veränderungen vornehmen?</p> <p>Hier schlagen wir vor „Die Klassenstärke soll mindestens 11 Schüler betragen.“ Hier ist ein neuer Spielraum für die selbständige Schule geschaffen worden.</p> <p><u>Hier: deutlicher Hinweis auf die Stellungnahme zu § 11 Absatz 2 (Nummer 9)!!!</u></p>

Erprobung neuer Organisationsformen des Unterrichts soll auf die Bildung von Vorlaufklassen verzichtet werden, wenn die Möglichkeit besteht, die Berufsreife im gemeinsamen Unterricht bzw. in alternativen Lernformen (u. a. Produktives Lernen) an allgemeinen Schulen zu erwerben.

**neu:** Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

(7) Mehrzügige Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen richten ein freiwilliges 10. Schuljahr zum Erwerb der Berufsreife ein. An einzügigen Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen kann ein freiwilliges 10. Schuljahr eingerichtet werden. Die Klassenstärke soll mindestens 11 Schüler betragen. Klassen können schulübergreifend gebildet werden. Die Entscheidung über die Einrichtung des freiwilligen 10. Schuljahres einschließlich der Klassengröße trifft die oberste Schulbehörde im Einvernehmen mit dem Schulträger.

**alt:** (8) Die Entscheidung zur Bildung von Vorlaufklassen und der Klasse 9 BR trifft die zuständige Schulbehörde im Einvernehmen mit dem Schulträger. Die Förderschulen melden der unteren Schulbehörde die Schüler, die sich auf Grund einer Empfehlung der Klassenkonferenz mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten auf den Besuch des freiwilligen 10. Schuljahres vorbereiten wollen. Die Meldung erfolgt zum Ende des ersten Schulhalbjahres der Jahrgangsstufe 6. Die Klassenkonferenz kann eine Empfehlung nur aussprechen, wenn in den Fächern Deutsch, Mathematik und Werken gute Leistungen nachgewiesen werden.

**neu:** e) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) In den vorherigen Schuljahren werden die Schüler in leistungshomogenen oder leistungsheterogenen Lerngruppen auf das freiwillige 10. Schuljahr vorbereitet. Die Vorbereitung kann sowohl durch äußere Fachleistungsdifferenzierung als auch durch individuelle Förderung in Lerngruppen auf der Anspruchsebene Berufsreife

Im Schuljahr 2013/14 wurden Vorlaufklassen an Förderschulen in den Jahrgangsstufen 7 eingerichtet. Was geschieht mit diesen eingerichteten und bereits bestehenden Vorlaufklassen 7, 8 und 9 an den Förderschulen? Werden die bestehenden Vorlaufklassen aufgelöst?

<p>unter Berücksichtigung sonderpädagogischer Aspekte erfolgen. Im freiwilligen 10. Schuljahr gelten die Stundentafel und die Rahmenpläne der Regionalen Schule. Die Leistungsbewertung erfolgt auf dieser Grundlage. Im Unterricht finden sonderpädagogische Aspekte Berücksichtigung.“</p>	
<p>Nach Absatz 9 werden folgende Absätze 10 bis 12 angefügt:</p> <p><b>neu:</b> (11) Schüler, die die Jahrgangsstufe 9 erfolgreich absolviert haben und nicht das freiwillige 10. Schuljahr besuchen werden, erhalten den schulartbezogenen Abschluss der Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen.</p>	<p>Auch Schüler mit einem Förderschulabschluss im Förderschwerpunkt Lernen haben somit die Möglichkeit, eine Ausbildung aufzunehmen. Dies ist in der Öffentlichkeit allerdings kaum bekannt. Der gesonderte Verweis auf die Möglichkeit der Aufnahme eines Ausbildungsverhältnisses ist an dieser Stelle nochmals für Eltern und Berufsberater wichtig. Hierbei ist eine umfangreiche Information für die Eltern und Ausbildungsbetriebe unerlässlich.</p>
<p><b>neu:</b> (12) Bei Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt Lernen im Gemeinsamen Unterricht, die in der Jahrgangsstufe 9 auf der Anspruchsebene Berufsreife unterrichtet werden, findet § 10 der Verordnung über die Versetzung, Kurseinstufung und den Wechsel des Bildungsganges sowie über die Berufsreife an den allgemein bildenden Schulen vom 1. Juli 2012 (Mittl.bl. BM M-V S. 507) Anwendung. Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Gemeinsamen Unterricht und Schüler mit Lernbeeinträchtigungen, deren Lern- und Leistungsentwicklung erwarten lässt, dass sie mit zusätzlicher spezifischer Unterstützung den Abschluss der Berufsreife erreichen könnten, haben die Möglichkeit, die Berufsreife durch den Besuch des freiwilligen 10. Schuljahres zu erwerben. Die Entscheidung über die Aufnahme der Schüler gemäß Satz 2 in das freiwillige 10. Schuljahr trifft die oberste Schulbehörde.“</p>	<p>Wie definiert das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur in diesem Zusammenhang den Begriff „Lernbeeinträchtigung“, vor allem in Abgrenzung zu den Begriffen Lernbehinderung, sonderpädagogischer Förderbedarf im Förderschwerpunkt Lernen und Lernschwäche?</p>
<p><b>§ 12 Die Schule mit dem Förderschwerpunkt Sprache</b></p>	
<p><b>alt:</b> (1) Sonderpädagogischer Förderbedarf ist bei Schülern gegeben, die in ihren Bildungs-, Lern- und Entwicklungsmöglichkeiten hinsichtlich des Spracherwerbs, des sinnhaften Sprachgebrauchs und der Sprechfähigkeit so stark beeinträchtigt sind,</p>	<p>Hier fehlt noch der Hinweis auf das adäquate Sprachverständnis.</p>

<p>dass sie im Unterricht der allgemeinen Schule ohne sonderpädagogische Unterstützung nicht hinreichend gefördert werden können.</p>	
<p><b>alt:</b> (2) Die Schule hat die Aufgabe, die sprachheilpädagogische Förderung von Schülern im Primarbereich, die vorübergehend oder dauerhaft in ihrer Kommunikationsfähigkeit stark beeinträchtigt und dadurch entscheidend in ihrem Lern- und Sozialverhalten eingeschränkt sind, zu begleiten und zu beraten.</p>	<p>An dieser Stelle muss explizit herausgestellt werden, dass eine enge interdisziplinäre Zusammenarbeit mit (außerschulischen) Logopäden zwingend erforderlich ist!</p>
<p><b>alt:</b> (3) Die Arbeit an der Schule umfasst die sonderpädagogische Förderung in den Jahrgangsstufen 1 bis 4. Die Schwerpunkte der Förderung liegen in den Jahrgangsstufen 1 und 2. Die Leistungsbewertung erfolgt auf der Grundlage der entsprechenden Regelungen für die Grundschule. Ab Jahrgangsstufe 3 sollen die Schüler verstärkt auf den Unterricht an der allgemeinen Schule vorbereitet werden. Der aufnehmenden Schule sind Förderempfehlungen zu geben.</p>	<p>Inwieweit ist hier die Sek. I auf solche Schüler vorbereitet? Wie steht es hier mit der interdisziplinären und multiprofessionellen Zusammenarbeit? Wie steht es mit der Fort- und Weiterbildung der hier tätigen Lehrer? Wie geht man in Grundschulen und auch Sek. I mit dem Einsatz von der Sprache unterstützenden Hilfsmitteln um (z.B. Buchstabentafeln, Sprachausgabecomputer etc.)? Sind die Lehrer hierauf vorbereitet? Wenn Förderempfehlungen weitergegeben werden, ist die Zusammenarbeit und gemeinsame Gespräche mit den Eltern unabdingbar.</p>
<p><b>§ 13 Die Schule mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung</b></p>	
<p><b>alt:</b> (1) Sonderpädagogischer Förderbedarf ist bei Schülern gegeben, die auf Grund von Beeinträchtigungen ihrer emotionalen und sozialen Entwicklung, des Erlebens und der Selbststeuerung in ihren Bildungs-, Lern- und Entwicklungsmöglichkeiten so <b>eingeschränkt</b> sind, dass sie im Unterricht der allgemeinen Schule auch mit Hilfe anderer Unterstützungssysteme nicht hinreichend gefördert werden können.</p> <p><b>neu:</b> § 13 wird wie folgt geändert:</p> <p>In Absatz 1 wird vor dem Wort „eingeschränkt“ das Wort „stark“ eingefügt.</p> <p><b>Begründung:</b> Sonderpädagogischer Förderbedarf ergibt sich, wenn das Leistungsvermögen aufgrund der</p>	<p>Wie definiert sich <u>so eingeschränkt</u>? Wo bestehen Abgrenzungen?</p>

Beeinträchtigung stark eingeschränkt ist.	
<p><b>alt:</b> (2) Die Schule hat die Aufgabe, Schüler aufzunehmen, die eine umfassende und lang andauernde Abweichung im Verhalten und Erleben sowie bei der Einhaltung schulischer Normen zeigen. Durch vorbeugende Beratung und tätige Hilfe unterstützt die Schule den Schüler und deren Erziehungsberechtigten in den unterschiedlichsten Erziehungs- und Lebenssituationen. Es besteht die Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten und dem Jugendamt unter Beachtung von § 59 des Schulgesetzes.</p> <p><b>neu:</b> In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „deren Erziehungsberechtigten“ durch die Wörter „dessen Erziehungsberechtigte“ ersetzt.</p>	<p>Offen lässt hierbei die Verordnung die Kooperation mit außerschulischem Fachpersonal wie z.B. Ergotherapeuten.</p>
<p><b>alt:</b> (3) Die Arbeit an der Schule umfasst in der Regel die sonderpädagogische Förderung in den Jahrgangsstufen 2 bis 4. Eine Reintegration in die allgemeine Schule ist zum frühestmöglichen Zeitpunkt anzustreben. Der aufnehmenden Schule sind Förderempfehlungen zu geben. Die Aufnahme und die Reintegration sollen unter Berücksichtigung des aktuellen individuellen Förderbedarfs gestaltet werden.</p>	<p>Inwieweit ist hier die Sek. I auf solche Schüler vorbereitet? Wie steht es hier mit der interdisziplinären und multiprofessionellen Zusammenarbeit? Wie steht es mit der Fort- und Weiterbildung der hier tätigen Lehrer?</p>
<p><b>alt:</b> (4) Die Leistungsbewertung ist mit Blick auf die jeweilige Schulart unter dem Aspekt der möglichst schnellen Reintegration in die schulische Regelsituation vorzunehmen. Schüler mit Beeinträchtigungen in der emotionalen und sozialen Entwicklung können auch im gemeinsamen Unterricht beschult werden.</p>	<p>Folgende Ergänzung ist in diesem Zusammenhang zwingend: Um die Reintegration erfolgreich gestalten zu können ist der Einsatz eines zusätzlichen Sonderpädagogen in der Klasse erforderlich. Eltern/Erziehungsberechtigte müssen über die Möglichkeit zusätzlicher Hilfen (z.B. Schulbegleiter/Integrationshelfer) rechtzeitig informiert werden.</p>
<p><b>§ 14 Die Schule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung</b></p>	
<p><b>alt:</b> (1) Bei Schülern mit Beeinträchtigungen in der geistigen Entwicklung besteht generell sonderpädagogischer Förderbedarf. Daraus erwächst ein komplexes Aufgabenfeld der schulischen Förderung, das die Entwicklung der</p>	<p>Die Formulierung lässt offen, ab wann ein Schüler als geistig behindert gilt und nicht mehr in einer Grundschule integrierbar ist. Wo besteht hier beispielsweise die Grenze zu einer Lernbeeinträchtigung?</p>

<p>geistigen Fähigkeiten in allen Teilbereichen einschließt. Die Lern- und Lebenssituation der Schüler kann durch Sinnesstörungen, sprachliche, physische, psychische und soziale Beeinträchtigungen in individueller Ausprägung zusätzlich erschwert sein.</p>	
<p><b>alt:</b> (3) Im Rahmen der sonderpädagogischen Förderung gewährleistet die Schule, jedem Schüler Hilfen zur Entwicklung der individuell erreichbaren Fähigkeiten und Fertigkeiten zu geben. Die Förderung umfasst alle Entwicklungs- und Persönlichkeitsbereiche im Schulalltag mit dem Ziel der Selbstentfaltung und des Zugangs zu einer aktiven Bewältigung des gesellschaftlichen und kulturellen Lebens einschließlich der Kulturtechniken. <b>Es ist halbjährlich zu prüfen, ob auf Grund einer positiven Lernentwicklung eine bessere Förderung des Schülers im nächst höheren Bildungsweg an der Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen möglich ist.</b></p> <p><b>neu:</b> § 14 Absatz 3 Satz 3 wird aufgehoben.</p> <p><b>Begründung:</b> Ziel und Aufgabe aller Förderschulen ist es, regelmäßig zu prüfen, ob aufgrund einer positiven Lernentwicklung ein Wechsel in die Grundschule oder den nächst höheren Bildungsgang möglich ist.</p>	<p>Was heißt <u>regelmäßig zu prüfen</u>? Hier muss unbedingt ein Zeitrahmen festgelegt werden, da die Förderpläne nicht überall mit der entsprechenden Qualität geführt werden. Daher sollte alle drei Monate in einem gemeinsamen Gespräch mit Schüler – Eltern – Lehrern die Lernentwicklung besprochen werden.</p>
<p><b>alt:</b> (5) Die Grundsätze der Ganzheitlichkeit und Anschaulichkeit sowie die verschiedenartigen entwicklungsspezifischen Förderbedarfe erfordern ein hohes Maß an Differenzierung des Personaleinsatzes sowie Teamarbeit. Die Organisation und Koordination der interdisziplinären Zusammenarbeit liegt in Zuständigkeit des Klassenleiters. Eine Benotung der Leistungen der Schüler erfolgt nicht.</p>	<p>Wir Eltern müssen in die Organisation und Koordination der interdisziplinären und <u>multiprofessionellen</u> Zusammenarbeit zwingend mit einbezogen werden!</p>
<p><b>§ 15 Die Schule mit dem Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung</b></p>	

<p><b>alt:</b> (1) Sonderpädagogischer Förderbedarf ist bei Schülern gegeben, die auf Grund ihrer umfangreichen körperlichen und motorischen Beeinträchtigungen so stark eingeschränkt sind, dass sie im Unterricht der allgemeinen Schule ohne sonderpädagogische Unterstützung nicht hinreichend gefördert werden können. Durch sonderpädagogische Förderung und interdisziplinäre Maßnahmen werden die körperlichen Beeinträchtigungen so weit wie möglich kompensiert oder deren Folgen gemindert.</p>	<p>Hier stellt sich uns die Frage: ab wann gilt ein/e Schüler/in als für die allgemeine Schule zu stark körperlich beeinträchtigt?  Viele Körperbehinderte sind in ihrer intellektuellen Leistungsfähigkeit nicht beeinträchtigt, so dass sie – rein vom Schulstoff her – eine „normale“ Schullaufbahn bewältigen könnten. Hierfür müssten jedoch wieder die Rahmenbedingungen (vor allem die räumliche Ausstattung der Schulen) geschaffen werden. Werden die Schüler/innen nur aufgrund nicht vorhandener Rahmenbedingungen auf eine Förderschule verwiesen, widerspricht dies eklatant dem Inklusionsgedanken.</p>
<p><b>alt:</b> (4) Die Schule <b>kann</b> mit einer Frühförderstelle zusammenarbeiten, wenn auf Grund der körperlichen und motorischen Beeinträchtigung des Kindes eine besondere Vorbereitung auf den Schulbesuch notwendig ist.</p>	<p>Hier sollte das Wort <u>kann</u> durch das Wort <u>muss</u> ersetzt werden! Denn viele Kinder haben bereits in jüngeren Jahren Kontakt zu den Frühförderstellen und Vertrauenspersonen sind somit bereits vorhanden und auch den Eltern bekannt. Dies führt zu weniger Ängsten.</p>
<p><b>§ 16 Die Schule mit dem Förderschwerpunkt Hören</b></p>	
<p><b>alt:</b> (1) Sonderpädagogischer Förderbedarf ist bei Schülern gegeben, die auf Grund von Beeinträchtigungen im Hören in ihren Bildungs-, Lern- und Entwicklungsmöglichkeiten so stark eingeschränkt sind, dass sie im Unterricht der allgemeinen Schule auch mit Hilfe anderer Unterstützungssysteme nicht hinreichend gefördert werden können. Der sonderpädagogische Förderbedarf wird im Rahmen einer breit angelegten, interdisziplinären Verlaufsdagnostik ermittelt.</p>	<p>Einschränkung beim Hören an sich? Dies ist zu eng gefasst, weil damit alle Kinder mit einer Störung nach dem Ohr/Hörnerv – unbeachtet bleiben.  Hier müssen auch die Kinder mit einer auditiven Verarbeitungs- und Wahrnehmungsstörung beachtet werden, denn diese haben auch einen sonderpädagogischen Förderbedarf im Förderschwerpunkt Hören.  Daher empfehlen wir folgende Formulierung:  Sonderpädagogischer Förderbedarf ist bei Schülern gegeben, die auf Grund von Beeinträchtigungen im Hören und oder einer auditiven Verarbeitungs- und Wahrnehmungsstörung in ihren Bildungs-, Lern- und Entwicklungsmöglichkeiten... ..“  Frage auch hier: ab wann gilt ein Schüler als zu stark für die allgemeine Schule eingeschränkt?</p>
<p><b>alt:</b> (2) Die Schule hat die Aufgabe, die Schüler zu befähigen, ihr vorhandenes Restgehör unter der Voraussetzung einer optimalen Hörgeräteversorgung und -anpassung zu nutzen, um sie zu einer verständlichen Lautsprache zu führen. Sie muss ein differenziertes Förderangebot zur Kommunikationsfähigkeit, wie Gebärdensprache, Daktylzeichensysteme, Artikulationsformen und Absehmethode, vorhalten.</p>	<p>Ergänzen um :  „Darüber hinaus sind die Schülerinnen und Schüler durch das Anwenden verschiedener Methoden in ihrer Selbst- und Methodenkompetenz zu fördern und zu fordern.“  Hinweis: Auch die allgemeinen Schulen müssen endlich erkennen, dass Kommunikation nicht grundsätzlich nur mit gesprochener Sprache gleichzusetzen ist. Es müssen die Möglichkeiten unterstützter und alternativer Kommunikationsformen in Weiterbildungen thematisiert werden.</p>
<p><b>alt:</b> (4) In die Schule können aufgenommen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kinder, die infolge ihrer hochgradigen</li> </ul>	

<p>Hörbeeinträchtigung dem Unterricht in der allgemeinen Schule nicht folgen können, bei denen die Ausbildung der Lautsprache unter Einbeziehung technischer Hilfsmittel vorwiegend auf akustischem Wege möglich ist und deren Sprachentwicklung darauf schließen lässt, dass sie nur durch den Einsatz von Hörhilfen erfolgreich lernen können.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kinder, deren Hörverlust so groß ist, dass sie als praktisch taub gelten, und deren vorhandenes Restgehör nur mit hohem technischem Aufwand und unter Ausschöpfung aller Fördermöglichkeiten genutzt werden kann.</li> </ul>	<p>Ergänzt werden muss dieser Absatz mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kinder mit auditiven Verarbeitungs- und Wahrnehmungsstörungen.</li> </ul> <p>Kinder mit anderen Hörschädigungen, bei denen ein sonderpädagogischer Förderbedarf im Förderschwerpunkt Hören festgestellt wurde.</p>
<p><b>alt:</b> (5) Die Schule gliedert sich in die Jahrgangsstufen der jeweiligen Schulart gemäß § 11 Absatz 2 des Schulgesetzes. Es gelten die Stundentafeln der jeweiligen Schulart. Die Leistungsbewertung und die Erteilung von Abschlüssen erfolgen auf der Grundlage der entsprechenden Regelungen für die jeweilige Schulart. Für Schüler mit umfangreichen Beeinträchtigungen <b>im Hören</b> können besondere Festlegungen zur Art der Leistungsbewertung (Noten oder verbale Einschätzung der Leistung) durch die Klassenkonferenz getroffen werden.</p>	<p>Da es sich hier um Kinder mit dem Förderschwerpunkt Hören handelt ist dieser Begriff viel weiter zu fassen, da er deutlich mehr Störungsbilder beinhaltet, daher ist <del>im Hören</del> zu streichen.</p>
<p><b>alt:</b> (6) Die Schule <b>kann</b> mit einer pädaudiologischen Frühförderstelle zusammenarbeiten, wenn auf Grund der Hörbeeinträchtigung des Kindes eine besondere Vorbereitung auf den Schulbesuch notwendig ist.</p>	<p>Um den Schuleintritt zu erleichtern sollte das Wort <u>kann</u> durch das Wort <u>muss</u> ersetzt werden.</p>
<p><b>§ 17 Die Schule mit dem Förderschwerpunkt Sehen</b></p>	
<p><b>alt:</b> (1) Sonderpädagogischer Förderbedarf ist bei Schülern gegeben, die auf Grund von Beeinträchtigungen im Sehen in ihren Bildungs-, Lern- und Entwicklungsmöglichkeiten so stark eingeschränkt sind, dass sie im Unterricht der allgemeinen Schule auch mit Hilfe anderer</p>	<p>Frage: Ab wann gilt ein/e Schüler/in als zu stark für die allgemeine Schule eingeschränkt?</p>

<p>Unterstützungssysteme nicht hinreichend gefördert werden können. Der sonderpädagogische Förderbedarf wird im Rahmen einer breit angelegten, interdisziplinären Verlaufsdagnostik ermittelt.</p>	
<p><b>§ 18 Die Schule mit dem Förderschwerpunkt Unterricht kranker Schülerinnen und Schüler</b></p>	
<p><b>alt:</b> (1) Sonderpädagogischer Förderbedarf ist bei Schülern gegeben, die lang andauernd und wiederkehrend erkrankt sind, mit der Erkrankung leben lernen müssen und dadurch in ihren Bildungs-, Lern- und Entwicklungsmöglichkeiten so stark eingeschränkt sind, dass sie im Unterricht der allgemeinen Schule auch mit Hilfe anderer Unterstützungssysteme nicht hinreichend gefördert werden können.</p>	<p>Frage: Ab wann gilt ein/e Schüler/in als zu stark für die allgemeine Schule eingeschränkt?</p>
<p><b>Teil 4: Sonderpädagogische Förderzentren</b></p>	
<p><b>§ 19 Aufgaben und Organisation</b></p>	
<p><b>alt:</b> (1) Auf der Grundlage des § 36 Absatz 3 des Schulgesetzes können Förderschulen auch im Verbund mit allgemeinen Schulen ein sonderpädagogisches Förderzentrum bilden. Dieses koordiniert die Maßnahmen der sonderpädagogischen Förderung an den allgemeinen Schulen. Es sichert eine umfassende fachliche Kooperation für die im gemeinsamen Unterricht tätigen Lehrer. Die Lehrer unterstützen fachbezogen die Erarbeitung und Fortschreibung individueller Förderpläne sowie die Durchführung spezieller Fördermaßnahmen in allgemeinen Schulen.</p>	<p>Die Zusammenarbeit darf jedoch nicht, wie derzeit der Fall, weiterhin in „Lehrtourismus“ (Sonderpädagogen, die mehr an allgemeinen Schulen unterwegs sind als an ihrer Stammschule zu unterrichten) ausarten. Hier muss dringend ein Überdenken der derzeitigen Strategien her.</p>
<p><b>alt:</b> (3) Im Verbund mit allgemeinen Schulen können Schulen mit den Förderschwerpunkten körperliche und motorische Entwicklung, Sehen oder Hören ein überregionales Förderzentrum bilden. Diese Förderzentren sind in ihrem Förderbereich auch innerhalb des gesamten Landes für ambulante unterrichtsbegleitende Fördermaßnahmen zuständig und koordinieren die Zusammenarbeit mit anderen</p>	<p>Hier wird dem in der Stellungnahme zu § 19 Abs. 1 beschriebenem Lehrtourismus der Sonderpädagogen nochmals explizit Vorschub geleistet. Dies geht zu Lasten der Kinder in der Stammschule.</p>

zuständigen Einrichtungen und Diensten.	
<p><b>alt:</b> (4) Förderzentren können auf einzelne oder mehrere Förderschwerpunkte ausgerichtet sein. Die Entscheidung zur Einrichtung treffen die Schulkonferenzen im Einvernehmen mit den Schulträgern. Die Schulträger der beteiligten Schulen sind für die Schaffung der notwendigen räumlichen und sächlichen Voraussetzungen zur Absicherung sonderpädagogischer Maßnahmen zuständig. Die Einrichtung bedarf der Genehmigung durch die oberste Schulbehörde. Förderzentren setzen besondere Schwerpunkte bei der beruflichen Orientierung der Jugendlichen und ihrer Vorbereitung auf die Berufs- und Arbeitswelt. Dies erfordert eine enge Zusammenarbeit mit den beruflichen Schulen, den Beratungsstellen der Arbeitsämter und betrieblichen Einrichtungen.</p>	<p>In diesem Absatz muss explizit festgelegt werden, dass die Förderschulen grundsätzlich allen Schülern/innen die Möglichkeit zu geben haben, dass diese die Berufsreife erwerben können.</p>
<b>§ 21 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</b>	
<p><b>neu:</b> Die Anlagen 2b, 3 und 9 werden wie beigefügt gefasst.</p> <p><b>Begründung:</b> Die Überarbeitung des Formblatts 2b „Datenschutz“ war nach Kritik des Datenschutzbeauftragten notwendig geworden. Nunmehr wird den Erziehungsberechtigten die rechtliche Lage in verständlicher Form erläutert und die Wünsche der Erziehungsberechtigten zur weiteren Verwendung des sonderpädagogischen Fördergutachtens werden schriftlich dokumentiert. Mit dem neuen Formblatt ist sowohl für die Schulaufsicht, die Schulen und die Erziehungsberechtigten eine verbesserte Transparenz der rechtlichen Situation geschaffen worden, was insgesamt die Qualität des Verwaltungshandelns verbessert.</p> <p>Die Überarbeitung des Formblatts 3 „Schulbericht“ erfolgte mit der Zielsetzung, die im Vorfeld der Antragsstellung notwendigen pädagogischen Fördermaßnahmen besser zu erfassen und die Kontrolle der pädagogischen Fördermaßnahmen durch die zuständige Schulbehörde anders als</p>	

bisher zu ermöglichen. Insbesondere soll verhindert werden, dass Schüler und Schülerinnen in sonderpädagogische Schullaufbahnen geraten, solange pädagogische Fördermaßnahmen ausreichend sind. Durch die Kontrolle der pädagogischen Fördermaßnahmen durch die zuständige Schulbehörde auf der Grundlage der Schulberichte können Maßnahmen der Lehrerfortbildung, der Schul- und Schulkonzeptentwicklung oder der schulischen Vernetzungsarbeit veranlasst werden.

Die ausführliche Dokumentation im Schulbericht dient auch der qualitativen Verbesserung der sonderpädagogischen Fördergutachten und der Förderplanung für die Schülerinnen und Schüler.

Anlage 9 wird an die Regelung in § 18 der Verordnung über die Durchführung von Prüfungen zum Erwerb der Mittleren angepasst.

In den abschlussbezogenen Bildungsgängen gelten die Stundentafeln der jeweiligen Schulart. Als Voraussetzung für den Erwerb des Abschlusses der Berufsreife, der Mittleren Reife oder der allgemeinen Hochschulreife sind diese verbindlich.

Im Kontext betrachten: Die extrem ausführliche Dokumentation zum Schulbericht (welche mitunter hilfreich sein könnten) verlangt einen zusätzlich hohen Arbeitsaufwand der Lehrkräfte und widerspricht dem Anliegen des BMWK, Lehrkräfte in MV in ihrer Arbeit zu entlasten. Oder plant das BMWK hier die Lehrkräfte für den wichtigen Beitrag angemessene Anrechnungsstunden zuzuschreiben?